

abcdefghi
jklmnopq
rstuvwxyz
abcdefghi
jklmnopq
rstuvwxyz



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Stellungnahme

zum
Referentenentwurf zur
Umsetzung der

Verbraucherrechte-Richtlinie

Abteilung Recht
Berlin, Oktober 2012

Vorbemerkungen

Mit der Verabschiedung der europäischen Verbraucherrechte-Richtlinie wird der im Verbraucherrecht eingeschlagene Weg konsequent fortgesetzt. Weiterführende Rechte und umfassendere Privilegien für Verbraucher einerseits und zusätzliche – zumeist bürokratische – Pflichten für Verkäufer andererseits prägen einmal mehr auch die Zielsetzung und den Charakter dieses Regelwerks.

Das Verbraucherrecht erlangt mit der Verbraucherrechte-Richtlinie ein Privilegierungsniveau des Verbrauchers, das sich weder mit dem ursprünglichen Schutzgedanken des Verbraucherrechts noch mit dem angestrebten Interessensausgleich zwischen Verbraucher und Unternehmer in Einklang bringen lässt. Allein die Ausweitung des Verbraucherrechts auf nahezu sämtliche Geschäftssituationen außerhalb von Ladenlokalen, in denen der Verbraucher weder unter psychischen Druck gesetzt noch überrumpelt wird, verdeutlicht das inzwischen eingetretene Missverhältnis von tatsächlichem Schutzbedürfnis des Verbrauchers und seiner rechtlichen Stellung.

Der europäische Gesetzgeber hat mit seinem Vollharmonisierungsansatz nahezu abschließende Regelungen erlassen, die den Nationalstaaten kaum Raum für eine erforderliche innerstaatliche Anpassung und Gestaltung zugestehen. Änderungen, Ergänzungen oder Korrekturen durch die Mitgliedstaaten sind grundsätzlich nicht vorgesehen.

Der vorliegende Entwurf zur Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie offenbart das europäische Regelungskorsett und enthält zwangsläufig nur marginale Abweichungen von den Vorgaben der Richtlinie. Maßgaben über Informationspflichten, vorgeschriebene Formalitäten und die Gewährung von Widerrufsrechten sind weitestgehend zwingendes Europarecht und können

vom nationalen Gesetzgeber nicht zur Disposition gestellt werden.

Neben der Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie soll der Gesetzesentwurf zugleich der aktuellen Entwicklung der Rechtsprechung von EuGH und BGH zum Gewährleistungsrecht von Verbrauchern Rechnung tragen. Das deutsche Handwerk unterstützt ausdrücklich das Ansinnen des Bundesjustizministeriums und spricht sich für eine Normierung der überaus praxisrelevanten Urteile im Zuge der Richtlinienumsetzung aus.

Angesichts der immensen Bedeutung des Gewährleistungsrechts und der diesbezüglichen Urteilsprüche von EuGH und BGH für die alltägliche Geschäftspraxis bleibt es aus Sicht des Handwerks allerdings unverständlich, warum sich der Gesetzesentwurf auf den denkbar kleinsten Regelungsansatz beschränkt, anstatt die maßgeblichen Probleme der Praxis aufzugreifen und dringend notwendige Korrekturen auf den Weg zu bringen. Das Vorgehen des BMJ verwundert umso mehr, als der Bundesregierung die schwerwiegenden Probleme im Gewährleistungsrecht hinreichend bekannt sind und der Bedarf eines gesetzgeberischen Handelns selbst gesehen wird.

Die Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie bietet die Chance, Fehlentwicklungen im deutschen Gewährleistungsrecht zu korrigieren und wichtige Regelungsakzente zu setzen. Mit dem vorliegenden Entwurf läuft das Bundesjustizministerium nach Überzeugung des ZDH jedoch Gefahr, diese Chance zu verspielen und den für Verbraucher und Unternehmer unbefriedigenden Status quo aufrechtzuerhalten.

Vor diesem Hintergrund erkennt das deutsche Handwerk zwar an wenigen, aber zentralen Stellen des Entwurfs Nachbesserungsbedarf.

Gestaltungsspielräume effektiv nutzen

Soweit die Richtlinie den Mitgliedstaaten einen Gestaltungsspielraum einräumt, macht der Referentenentwurf von diesen Möglichkeiten weitestgehend Gebrauch. Die Anpassung der Vorschriften der Verbraucherrechte-Richtlinie an nationale Gegebenheiten und Regelungsbedürfnisse erscheint insbesondere vor dem Hintergrund äußerst formalisierter und bürokratischer Pflichten für Unternehmer als Korrektiv notwendig.

Es ist mit Blick auf den Anstieg der bürokratischen Lasten der Betriebe positiv zu bewerten, dass das Bundesjustizministerium die Möglichkeit zur Einführung des sogenannten „*light regime*“ für Informationspflichten bei Reparatur und Instandhaltungsmaßnahmen ergreift (Art. 246a § 2 EGBGB). Gleichwohl die von der Richtlinie vorgegebenen Voraussetzungen zur Anwendung des „*light regime*“ deutlich zu hoch und in der Praxis nur in seltenen Einzelfällen erfüllt werden dürften, bleibt der Schritt zur Einführung dieser möglichen Erleichterungen ein richtiges Signal.

Anders verhält es sich dagegen mit der vorgesehenen Ausweitung des Anwendungsbereichs der verbraucherrechtlichen Vorschriften bei geringfügigen Geschäften. Anstatt die eingeräumten Gestaltungsmöglichkeiten für einen Interessensausgleich von Verbrauchern und Unternehmern zu nutzen, werden die strengen Vorschriften der Richtlinie zusätzlich auf weitere Fälle erstreckt. Aus Sicht des Handwerks erscheint es schon bemerkenswert, wenn der deutsche Gesetzgeber die EU-Vorgabe, wonach die Richtlinie bei Geschäften bis zu 50 Euro nicht angewendet werden soll, um 10 Euro auf 40 Euro herabsenkt (§ 312 Abs. 2 Nr. 11). Die Begründung des BMJ, dass bei einer Beschränkung auf 40 Euro die geltende Rechtslage in Deutschland bewahrt würde und Betrieben dadurch Umstellungskosten erspart blieben, kann nicht überzeugen und insbesondere nicht darüber hinwegtäuschen, dass durch die Absenkung des Werts auf 40 Euro le-

diglich ein erweiterter Geltungsbereich der Richtlinie zulasten von Betrieben angestrebt wird. Diese als verbraucherpoltischer Symbolakt anmutende Maßnahme sollte aufgegeben und die Ausnahme vom Anwendungsbereich – wie von der Richtlinie vorgesehen – voll ausgeschöpft werden.

Dringenden Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, § 312g Abs. 2 Nr. 11

Die Richtlinie sieht zahlreiche Fälle vor, in denen ein Widerrufsrecht des Verbrauchers für nicht sachgerecht anerkannt und deshalb ausgeschlossen wird. Einen solchen Ausnahmefall normiert die Richtlinie unter anderem für dringende Reparatur- oder Instandhaltungsmaßnahmen.

In nahezu wortgleicher Anlehnung an die Richtlinie bestimmt der Referentenentwurf in § 312g Abs. 2 Nr. 11, dass dem Verbraucher kein Widerrufsrecht zusteht, wenn „*der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen*“.

Der Geltungsbereich dieser Ausnahmeregelung wird – anders als es die europarechtliche Vorgabe vermuten lässt – vom BMJ erheblich eingeschränkt. Laut Begründung des Referentenentwurfs soll das Widerrufsrecht des Verbrauchers nur dann ausscheiden, wenn dem Vertrag eine dringende Reparatur oder eine dringende Instandhaltungsmaßnahme zugrunde liegt (S. 87). Das Merkmal der „Dringlichkeit“ muss nach diesem Verständnis in beiden Fällen vorliegen.

Es erscheint jedoch bereits aus sprachlichen Gesichtspunkten mehr als fraglich, ob sich das Wort „dringend“ auf das Wort „Instandhaltungsmaßnahme“ beziehen lässt. Denn eine Instandhaltung bezeichnet eine Maßnahme zur Aufrechterhaltung eines bestehenden Zustandes. Ist eine

solche Maßnahme dringend, handelt es sich zwangsläufig um eine Reparatur. Genau aus diesem Grund grenzt die Richtlinie konsequent „Reparaturen“ und „Instandhaltungsmaßnahmen“ voneinander ab.

Das Verständnis des BMJ vermag darüber hinaus auch unter Zugrundelegung des Zwecks der Vorschrift nicht zu überzeugen. Dem Verbraucher bleibt bei dringenden Reparaturen ein Widerrufsrecht verwehrt, weil eine umfassende Aufklärung über das Bestehen, die Bedingungen und den Ausschluss von Widerrufsrechten wegen der zeitlichen Eile (Dringlichkeit!) ersichtlich unangemessen wäre.

Bei Instandhaltungsmaßnahmen erfolgt die Ausnahme vom Widerrufsrecht dagegen nicht aus zeitlichen bzw. dringlichen Gründen. Instandhaltungsmaßnahmen dienen stets der Aufrechterhaltung eines konkreten Zustandes einer bestimmten Sache. Gegenstand einer Instandhaltungsmaßnahme ist insofern in aller Regel eine individualisierte Dienstleistung, da sich ihre Ausführung nach dem ursprünglichen und wiederherzustellenden Zustand der instand zu haltenden Sache richtet.

Aufgrund der Individualität der Dienstleistung ist eine anderweitige Verwendung z.B. der konkret vorbereiteten oder speziell für den Auftrag eingekauften Materialien für die Durchführung von Aufträgen bei anderen Kunden nicht möglich. Aus diesem Grund können derartige Aufwendungen nicht bei anderen Geschäften verwertet werden. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist die Gewährung eines Widerrufsrechts, das die vertraglichen Pflichten aufhebt, für den Unternehmer unzumutbar.

Angesichts der sprachlich und zweckmäßig zu differenzierenden Begriffe „dringende Reparatur“, und „Instandhaltungsmaßnahme“ sollte eine entsprechende Änderung der Gesetzesbegründung zu § 312g Abs. 2 Nr. 11 erfolgen. Es sollte in Ko-

härenz zur europäischen Vorgabe der Richtlinie insbesondere klargestellt werden, dass eine Ausnahme vom Widerrufsrecht zum einen bei dringenden Reparaturmaßnahmen und zum anderen bei sämtlichen Instandhaltungsmaßnahmen besteht.

Klärung unbestimmter Rechtsbegriffe

Bestimmung des Begriffs „dringlich“

Ungeachtet der erforderlichen Beschränkung der Dringlichkeit auf Reparaturen, ist der deutsche Gesetzgeber gefordert, die mit dem Begriff „dringlich“ einhergehende sprachliche Ungenauigkeit der europäischen Richtlinie legislativ zu klären und Rechtssicherheit für die Praxis herzustellen.

Was unter „Dringlichkeit“ zu verstehen ist und wann diese vorliegt, muss gesetzlich definiert werden. Anderenfalls wäre es den Vertragsparteien überlassen, zu bestimmen, wann eine Reparatur als dringend erachtet wird. Angesichts der zeitlichen Eile, die einer dringlichen Situation innewohnt, dürfte eine Übereinkunft der Parteien über das Merkmal der Dringlichkeit nicht vor Durchführen der dringenden Reparatur erfolgen. Die Frage, ob die Reparatur dringend war oder nicht, wird deshalb absehbar erst nach Durchführung der Reparatur Relevanz erlangen. In diesem Zeitpunkt ist aber nicht nur die Reparatur bereits erfolgt, sondern insbesondere wurde nicht über das Bestehen eines Widerrufsrechts belehrt, da sich der Betrieb auf den gesetzlichen Widerrufsausschluss des § 312g Abs. 2 Nr. 11 1. Alt. BGB stützt. Macht der Verbraucher jedoch geltend, dass aus seiner Sicht die Reparatur nicht dringlich gewesen sei, könnte er angesichts der nicht erfolgten Widerrufsbelehrung den Vertrag bis zu 12 Monate nach Vertragsschluss widerrufen. Es obläge sodann den Gerichten zu

entscheiden, ob im jeweiligen Einzelfall von einer Dringlichkeit der Reparatur auszugehen ist.

Angesichts einer solchen, lediglich einzelfallorientierten Bestimmung des Begriffs „dringlich“ durch die Gerichtsbarkeit, wären Betriebe schlecht beraten, auf § 312g Abs. 2 Nr. 11 1. Alt. BGB zu vertrauen. Die Gefahr eines möglichen späteren Widerrufs des Verbrauchers ist zu hoch. Die gesetzliche Ausnahme des Widerrufsrechts bei dringenden Reparaturen würde aufgrund dieser Rechtsunsicherheit in der Praxis leerlaufen.

Klärung des Begriffs „erhebliche Umbaumaßnahmen“

Nach § 312 Abs. 2 Nr. 2 des Referentenentwurfs sind Verträge über den Bau von neuen Gebäuden oder erheblichen Umbaumaßnahmen von dem Anwendungsbereich der verbraucherrechtlichen Vorschriften ausgenommen. Der Referentenentwurf übernimmt wortgleich die Vorgabe der Richtlinie und lehnt sich auch bei der Begründung dieser Vorschrift nahezu identisch an die Erwägungsgründe der Richtlinie an.

Der Rückgriff auf die Maßgaben der Richtlinie greift nach Auffassung des Handwerks jedoch insofern zu kurz, als die Formulierung „erhebliche Umbaumaßnahmen“ nicht hinreichend bestimmt ist. Das Kriterium der Erheblichkeit einer Umbaumaßnahme eignet sich nicht für eine rechtssichere Handhabung in der Praxis.

Nach Maßgabe der Richtlinie müssen die Umbaumaßnahmen mit dem Bau eines neuen Gebäudes vergleichbar sein. Entscheidend für eine zweckmäßige Vergleichbarkeit kann nach Auffassung des Handwerks nur die Komplexität der Arbeit und das Ausmaß des Eingriffs in die bauliche Substanz des Gebäudes sein. Soweit die Begründung unter identischer Bezugnahme zu den Erwägungsgründen der Richtlinie ausführt,

dass eine erhebliche Umbaumaßnahme vorliegt, wenn lediglich die Fassade eines alten Gebäudes erhalten bleibt, liegt dieser Einschätzung ersichtlich die vorgenannten Kriterien zugrunde.

Der gesamte Bereich der Gebäudesanierung stellt jedoch stets eine substanzielle Veränderung eines Gebäudes dar, deren Arbeitsaufwand und Komplexität für gewöhnlich der eines Neubaus entspricht. Nicht selten sind Altbausaniierungen sogar um ein vielfaches komplexer und aufwendiger. Das Begriffspaar der „erheblichen Umbaumaßnahmen“ könnte vor diesem Hintergrund bestimmt werden als Sanierungsarbeiten, die eine Veränderung der bestehenden Gebäudesubstanz zur Folge haben.

Aus Sicht des Handwerks wäre es der praktischen Handhabung der Vorschrift äußerst dienlich, den Begriff der „Erheblichkeit“ in der vorgeschlagenen Weise zu definieren, zumindest aber begrifflich näher zu bestimmen oder anhand von Regelbeispielen praxisnäher zu regeln.

Gewährleistungsrecht, § 474a BGB

Der Referentenentwurf sieht mit § 474a eine Sonderregelung für Verbrauchsgüterkaufverträge vor. Nach dessen Abs. 1 S. 1 umfasst der Gewährleistungsanspruch eines Verbrauchers in Ergänzung zu den Vorschriften des § 439 BGB neben der Neulieferung der mangelhaften Sache zusätzlich die Ein- und Ausbaurkosten, wenn der Käufer die gekaufte Sache ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut hat.

Mit der Erweiterung des Gewährleistungsanspruches soll der aktuellen Rechtsprechung von EuGH und BGH zum Umfang der Gewährleistung bei Verbraucherverträgen Rechnung getragen werden, nach der die Aus- und Einbaurkosten vom Gewährleistungsanspruch umfasst sind.

Die Normierung des erweiterten Anspruches und ihrer Voraussetzungen dämmt die Auslegungsfähigkeit und die mit ihr verbundenen Rechtsunsicherheit ein. Es ist deshalb richtig, die diesbezügliche Rechtsprechung auf eine gesetzlich verlässliche und für den Rechtsanwender handhabbare Grundlage zu stellen.

Der Referentenentwurf beschränkt die Erweiterung des Gewährleistungsanspruches jedoch ausschließlich auf Verbrauchsgüterkaufverträge. Damit wird zwar den zugrundeliegenden Gerichtsentscheidungen inhaltlich entsprochen. Der auf Verbraucherverträge begrenzte Geltungsbereich führt jedoch zu einem Systembruch im Gewährleistungsrecht und vermag insbesondere keinen adäquaten Lösungsansatz für die maßgeblichen Probleme der Praxis zu bieten.

Im Einzelnen:

Die bisherige Systematik des im BGB geregelten Kaufrechts ist darauf gerichtet, verbraucherrechtliche Aspekte so weit wie möglich einheitlich für sämtliche Kaufvertragsgestaltungen – d.h. b2c und b2b – zu regeln. Diese sehr bewusste Entscheidung des Gesetzgebers zielt darauf ab, die Einheit der Rechtsordnung zu wahren.

Eine ausschließlich auf Verbraucher beschränkte Umsetzung europarechtlicher Vorgaben hätte eine nicht wünschenswerte Subjektivierung des Rechts zur Folge, die in einem regelrechten Sonderrechtsregime für Verbraucher münden würde. Derartig gesonderte Rechtsregime für ausgewählte Gruppen zersplittern in erheblichem Maß die Rechtsordnung und tragen nicht zur Übersichtlichkeit bei. Nicht ohne Grund hat sich jüngst der Deutsche Juristentag sehr deutlich gegen eine Extrahierung des Verbraucherrechts aus dem BGB ausgesprochen.

Mit der vorgesehenen Einführung erweiterter Gewährleistungsansprüche für Verbraucher wird das Gewährleistungsrecht im Kaufvertrag erst-

mals subjektiv auseinanderdividiert. Davon abgesehen, dass diese künstliche Aufteilung in Gewährleistungsrechte für Jedermann und besondere, zusätzliche Gewährleistungsansprüche für Verbraucher in der Praxis zu nicht vertretbaren Folgen in der Lieferkette führt (siehe hierzu sogleich unten), ist eine solche systematische Trennung aus Gründen der Anwendungsfreundlichkeit abzulehnen.

Die Aufrechterhaltung eines einheitlich für Verbraucher und Unternehmer gleich geltenden Gewährleistungsrechts ist zudem aus haftungsrechtlichen Gesichtspunkten geboten. Der unterschiedliche Gewährleistungsumfang bei b2c- und b2b-Verträgen führt in einer Warenlieferkette zu unbilligen Haftungssituationen. Während der Unternehmer einem Verbraucher im Gewährleistungsfall neben der Lieferung einer mangelfreien Sache zusätzlich die Kosten sowohl für den Ausbau der mangelhaften Sache als auch die Kosten für den erneuten Einbau der neu gelieferten mangelfreien Sache schuldet, beschränkt sich die Haftung im b2b Bereich auf die Bereitstellung einer mangelhaften Sache. Unternehmer, die gegenüber Verbrauchern auch die Ein- und Ausbaurkosten tragen, können ihrerseits diese Kostenlast nicht im Wege der Gewährleistung gegenüber ihrem Vertragspartner (Händler/Hersteller) geltend machen.

Der Regressanspruch nach § 478 Abs. 2 BGB hilft hier ebenfalls nicht weiter. Dieser beschränkt sich auf die Aufwendungen, die der Unternehmer im Verhältnis zum Verbraucher nach § 439 Abs. 2 BGB gemacht hat. Die Pflicht zur Leistung der Ein- und Ausbaurkosten folgt aber wegen der Rechtszersplitterung gerade nicht aus § 439 BGB, sondern aus der Spezialnorm 474a BGB. Insofern läuft der Regress leer.

Folge dieser Rechtslage ist, dass Unternehmer beim Verbraucher für mangelhafte Waren des Händlers einzustehen haben, ohne hierfür selbst Regress beim Händler nehmen zu können. Das

Risiko und die Verantwortung des Händlers/Herstellers trägt im Ergebnis der Unternehmer.

Dieses durch die Rechtszersplitterung neu geschaffene Problem im Kaufvertragsrecht ist dem BGB indes nicht fremd. Der Mangel eines gesetzlichen Regressanspruches im Werkvertragsrecht sowie die Inkohärenzen des Gewährleistungsrechts von Werk- und Kaufverträgen führen bereits heute in der Praxis zu erheblichen Wertungswidersprüchen in der Haftung.

Handwerker, die zur Erfüllung ihres Werkvertrags beim Verbraucher das benötigte Material (z.B. Ersatzteile) bei einem Händler kaufen, sehen sich der bereits beschriebenen Haftungssituation ausgesetzt. So haftet der Handwerker dem Verbraucher gegenüber umfassend. Der Haftungsumfang des § 635 BGB entspricht insofern der neuen Vorschrift des § 474a Abs. 1 S. 1, so dass er das mangelhafte Material auf seine Kosten beim Verbraucher ausbauen, neues Material beschaffen und das neue Material erneut auf seine Kosten einbauen muss.

Die Haftung des Händlers beschränkt sich dagegen auf die Bereitstellung neuen Materials, da es im Werkvertragsrecht bislang an einem Regressanspruch des Werkunternehmers mangelt und sich der Gewährleistungsanspruch aus dem Kaufvertrag zwischen Handwerker und Händler/Hersteller auf die Lieferung einer mangelfreien Sache beschränkt, § 439 BGB.

Den nach allgemeinen Haftungsgrundsätzen nicht haltbaren Zustand im Zusammenspiel von Werk- und Kaufverträgen wird nun mit der vorgesehenen Regelung eines nur auf Verbraucher beschränkten Sondergewährleistungsrechts für sämtliche Warenlieferketten geschaffen, an deren Ende ein Verbraucher steht. Insofern überträgt der Referentenentwurf einen bestehenden Systemfehler anstatt diesen endlich zu lösen.

Die aus der Gewährleistungserweiterung resultierenden Lasten werden überwiegend kleine und mittlere Unternehmen tragen müssen, da diese in der Regel im Endkundengeschäft tätig sind und Verbraucher als Vertragspartner haben. Breit aufgestellte Unternehmen, die im Stande sind, die Kosten einer erweiterten Gewährleistung zu übernehmen, stehen für gewöhnlich nicht am Ende der Lieferkette. Sie haben gewerbliche Vertragspartner und haften nur im geringen Gewährleistungsrahmen. Die aus der nun angestrebten Systematik resultierende Haftungsprivilegierung von Zulieferern und Herstellern ist aus Sicht des Handwerks nicht akzeptabel.

Darüber hinaus wird auch dem Verbraucher eine solche Verteilung der Haftungsverantwortung absehbar zum Nachteil gereichen. Unternehmen werden gegenüber ihren Endkunden zwangsläufig entweder die Preise erhöhen müssen oder die Praxis der Gewährleistung restriktiver handhabbaren, d.h. insbesondere die Voraussetzungen eines Nacherfüllungsanspruches strenger prüfen und weniger Kulanz walten lassen.

Um dieser Entwicklung nicht einen zusätzlichen Vorschub zu leisten, fordert das deutsche Handwerk nachdrücklich eine Korrektur der bestehenden Regeln. Hierzu ist es unabdingbar, die erforderliche Kohärenz und Kompatibilität der Gewährleistungsrechte im Kauf- und Werkvertragsrecht herzustellen. Hierzu gehört unter anderem, einen dem § 478 BGB entsprechenden Regressanspruch im Werkvertragsrecht einzuführen.

Des Weiteren müssen Haftung und Verantwortung für einen Mangel in Einklang gebracht werden. Es muss sichergestellt werden, dass derjenige für einen Mangel haftet, der diesen auch zu verantworten hat. Dies kann zum einen durch eine entsprechende Erweiterung des Regressanspruches (§ 478 BGB) auf Ein- und Ausbaurkosten erreicht werden. Da dieser Lösungsansatz jedoch die grundlegende Zersplitterung des Gewährleistungsrechts in b2c und b2b aufrecht er-

hält, ist es vorzugswürdiger, eine Gleichbehandlung der Gewährleistung von b2c und b2b zu normieren. Hierfür müsste – konform zur bisherigen Systematik des Gewährleistungsrechts im BGB – die Vorschrift des § 474a Abs. 1 Referentenentwurfs in § 439 Abs. 1 BGB integriert werden. Da § 439 BGB unterschiedslos für Verbraucher und Unternehmer gilt, wäre mit einer Überführung des § 474a in § 439 BGB eine Gleichbehandlung von Verbrauchern und Unternehmern wirkungsvoll gewährleistet.

Fazit

Die wenigen Möglichkeiten, die die Verbraucherrechte-Richtlinie den Mitgliedstaaten zur Gestaltung und Anpassung der Regeln an nationales Recht gewährt, werden nach Auffassung des Handwerks nicht umfassend und nicht in letzter Konsequenz genutzt.

Die darüber hinaus bestehende Absicht des BMJ zur gesetzlichen Verankerung der aktuellen Rechtsprechungsentwicklung zum Gewährleistungsrecht findet im Umsetzungsakt den richtigen Rahmen und ist insofern grundsätzlich zu begrüßen.

Die Umsetzung der Rechtsprechung bietet die Chance zur Lösung bestehender Probleme im Gewährleistungsrecht. Mit der vorgesehenen Regelung, die sich ausschließlich auf Verbraucherverträge beschränkt, wird jedoch weder den Schwierigkeiten der Praxis abgeholfen, noch eine systemgerechte Maßnahme ergriffen. Im Gegenteil: Eine Zersplitterung der bestehenden Rechtssystematik im Verbraucherrecht wird vorangetrieben und die aus dem Werkvertrag bekannten Probleme in das Kaufrecht übertragen. Dies zielt eindeutig in eine falsche Richtung und bedarf deutlicher Korrekturen.

Das deutsche Handwerk fordert das Bundesjustizministerium auf, die Debatte um den Referentenentwurf zu nutzen, um die erheblichen Probleme der Praxis nochmals zu reflektieren, sich des ernsthaften Handlungsbedarfs zu vergewissern und entsprechende Überarbeitungen vorzunehmen.

recht@zdh.de

www.zdh.de